se trouve, en effet, réalisée dans l'espèce; toutefois il ne saurait être entré en matière sur la conclusion reconventionnelle, seule maintenue et formulée dans la déclaration de recours, par le motif que l'instance cantonale n'a pas statué à cet égard, et cela avec raison, puisque la dite conclusion n'avait aucune portée indépendante. Le défendeur voulait, par ce moven, faire établir qu'une société avait existé entre les parties, et que le demandeur s'était départi du contrat de société. C'est là, d'une part, une allégation destinée à protéger contre les fins de la demande, allégation qui, comme telle, ne peut faire l'objet d'une conclusion et d'un dispositif spéciaux; d'autre part, ce sont des motifs à l'appui des conclusions reconventionnelles originaires, sous lett. b et c, et tendant à la liquidation sociale. Or, il suit du fait de l'abandon de ces dernières conclusions, qu'il n'existe pas d'intérêt actuel à faire procéder à la constatation requise; il n'y avait dès lors pas lieu d'entrer en matière à cet égard.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

63. Arteil vom 10. September 1909 in Sachen Baumann-Eichin, Al. u. Ber.=Kl., gegen Eichin-Saß, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Mangel der Anwendung und Anwendbarkeit eidg. Rechts, Art. 56 u. 57 OG: Schenkungsweise Zuwendung, deren Bestand nach kantonalem Recht zu beurteilen ist.

Das Bunbesgericht hat,

nachbem sich ergeben hat:

A. — Karl Baumann=Eichin in Basel setzte gegen J. Georg Eichin-Haß daselbst die Begehren ans Recht: Der Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger ein seiner Ehefrau gehörendes Sparbuch

mit 5000 Fr. nebst Zinsen herauszugeben, eventuell 5000 Fr. famt Zins zu 5% feit 16. Juli 1908 zu bezahlen. Die Begrunbung ging dabin: Der Beklagte sei ber Bater ber Chefrau bes Rlägers. Diese habe von ihrem 14. Altersjahre bis zu ihrer Verhei= ratung im Geschäfte des Beklagten gearbeitet. Ihr Nettoverdienst sei jeweils in ein Sparheft bei ber zinstragenden Ersparniskasse angelegt worden. Der Betrag biefer auf den Namen Marie Eichin angelegten Ersparnisse habe zur Zeit der Hochzeit des Klägers mit ber Tochter des Beklagten, im Sabre 1907, Fr. 5000 betragen. Der Beklagte habe versprochen, der Ehefrau des Klägers das Sparheft zur Hochzeit auszuhändigen, und sich verschiedenen Versonen gegenüber in diesem Sinne ausgesprochen. Er sei daber verpflichtet. bem Kläger das Sparheft oder den barauf angelegten Betrag ber= auszugeben. — Der Beklagte bestritt, daß das auf dem fraglichen Sparkassabüchlein angelegte Gelb ber Chefrau bes Klägers gebore. und daß er versprochen habe, ihr das Büchlein herauszugeben. Er habe keinen Anlaß gehabt, seiner Tochter Marie irgend welche Zuwendungen zu machen. Die Marie Eichin, welche das Büchlein als Eigentümerin bezeichne, sei eine Cousine des Beklagten, der er aus Dankbarkeit etwas zuzuwenden beabsichtigt habe. Er sei aber einzig verfügungsberechtigt geblieben. Aus dem ursprünglichen blauen Büchlein, auf das seit 1892 in kleineren Beträgen Ginlagen ge= macht worden seien, habe er der Zinsverhältnisse wegen 4000 Fr. in ein grünes Büchlein übertragen lassen und den Rest von 800 Fr. fast ganz bezogen. Die Guthaben auf den beiden Buchlein stellten feine fämtlichen Ersparnisse bar.

Die Verwaltung der zinstragenden Ersparniskasse Basel berichtete auf Ersuchen des Gerichts, die beiden Büchlein lauteten auf den Namen der Tochter Marie Sichin; unterschrieben in der Stammskontrolle habe der Vater J. G. Sichin. Das Guthaben würde gegen gehörigen Ausweis der jetzt mehrjährigen Marie Sichin aussbezahlt werden, auch ohne die Unterschrift des Vaters.

Bor Zivilgericht machte der Vertreter des Klägers geltend, die Anlage von Geldern auf den Namen eines Dritten sei eine Schenkung. Das Zivilgericht wies die Klage ab, weil nicht erwiesen sei, daß die Einlagen aus Vermögen der Ghefrau des Klägers gesmacht worden seinen, und weil auch der Beweis einer Schenkung sehle.

Das Appellationsgericht, vor dem der Kläger wiederum den Standpunkt einnahm, man habe es mit einer Schenfung des Beklagten an seine Tochter zu tun, bestätigte das erstinstanzliche Urteil: Die Klage stelle sich als eine solche des mehrjährig geworbenen Kindes gegen seinen Bater auf Herausgabe bes noch in der väterlichen Verwaltung zurückgebliebenen Kindesvermögens, d. h. als eine familienrechtliche, bem kantonalen Nechte unterstehende Klage bar. Wolle der Kläger durchdringen, so musse er beweisen, daß die fraglichen Sparauthaben einen Bestandteil des Vermögens seiner Chefrau bildeten. Un einem folden Nachweise fehle es. Der Kläger habe nicht behauptet, daß die Spareinlagen auf den Namen seiner Chefrau aus Patengelbern ober sonstigen Zuwendungen von dritter Seite an seine Frau gemacht worden seien. Daß es sich um Verdienst seiner Frau gehandelt habe, habe er nicht bewiesen und ebenso fehle der Beweis einer Schenkungsabsicht ober eines Schenkungs= versprechens. Die Behauptung einer Schenkung sei übrigens. weil prozessual verspätet, zurückzuweisen.

B. — Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formgemäß die Berufung an das Bundesgericht erstärt und den Klageschluß wiederholt. Er ersucht um Erteilung des Armenrechts, das ihm auch von den kantonalen Instanzen gewährt worden sei; —

in Erwägung:

1. — Der Kläger macht geltend, daß das auf den Namen seiner Frau vom Beklagten bei der zinstragenden Ersparniskasse Basel angelegte Geld nehst Zinsen zum Vermögen seiner Frau gehöre, und daß deshalb der Beklagte verpflichtet sei, ihm die Sparheste, in denen die Einlagen verurkundet sind und deren Besitz ersorderslich ist, um über die Sinlagen zu verfügen, herauszugeben, oder ihm die entsprechenden Beträge selbst auszuzahlen. Es handelt sich darnach um eine Vindskation von Geld, das als irreguläres Depositum zinstragend bei der genannten Kasse angelegt ist. Dabei stellt der Kläger nicht einfach auf die abstrakte Übereignung ab, sondern geht auf den Rechtsgrund derselben zurück, und zwar bezeichnete er in der Klage die eingelegten Beträge als Lohn für Dienste, welche seine Ehefrau dem Beklagten geleistet habe, und in der mündlichen Verhandlung vor erster und oberer Instanz behauptete er, man

habe es mit Schenkungen bes Baters an seine Tochter zu tun. In der Tat würde es an dem zum Eigentumserwerb erforderlichen Übereignungswillen fehlen, wenn nicht ein Rechtsgrund für die Übereignung nachgewiesen werden könnte. Der Kläger stellt sich ferner auch nicht auf den Standpunkt, daß das Geld von dritter Seite in das Bermögen seiner Chefrau gelangt sei, behauptet viel= mehr, daß ihr Bater ihr die fraglichen Zuwendungen gemacht habe. Es frägt sich somit einfach, ob der Beklagte mit den Einlagen die Chefrau des Rlägers für geleistete Dienste belohnen, oder ihr dieselben schenken wollte. Letztere Frage nun ist zweifellos ausschließ= lich durch kantonales Recht beherrscht, da dieses nicht nur die Form ber Schenkung, sondern auch die Rechtsbeständigkeit einer schenkungsweisen Zuwendung, die Gultigkeit des Entäußerungsgeschäfts ber Schenkung, regelt (vergl. AS 32 II S. 685). Aber auch mit ber Behauptung, die Einlagen stellten Lohn für geleistete Dienste bar, wird eine schenkungsweise Zuwendung geltend gemacht. Der Rläger behauptet nicht, daß zwischen dem Beklagten und seiner Tochter ein Dienstwertragsverhältnis bestanden habe, nach bem er ihr einen bestimmten Lohn geschuldet hatte. Vielmehr kann es sich auch von biesem Gesichtspunkte aus nach den Klagevorbringen lediglich um remuneratische Schenkungen für geleistete familiäre Dienste handeln, die wiederum nach Bestand und Form dem kantonalen Recht unterstehen. Der Streit ist beshalb nicht nach eid= genössischem Recht zu entscheiden, wie er auch nicht nach eiogenös= sischem Recht entschieden worden ist; das Bundesgericht kann daher auf die Berufung nicht eintreten (Art. 56 und 57 OG).

2. — (Abweisung bes Armenrechtsbegehrens bes Berusungsklägers); —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.